

# PATENT

ZUR

## PUBLICATION

DER ZWISCHEN

SEINER KÖNIGLICHEN  
MAJESTÄT IN PREUS-  
SEN, ETC.

UND DES HERRN

HERTZOGS ZU SACH-  
SEN GOTHA  
DURCHLAUCHT:

ERRICHTETEN

## CONVENTION,

WEGEN AUSLIEFFERUNG  
DERER DESERTEURS.

De Dato Berlin, den 16. November 1740.

D U I S B U R G,

Druckts Johannes Sas, Academischer Buchdrucker.

*Dese ordnes udforged den 11 february 1741 en es  
publiceret en affigureret den 12 february 1741  
i borgens betæet ved en gængs bogh*



**S** Eine Königliche Majestät in Preussen &c. Unser allergnädigster Herr, fügen allen, und jeden Dero Vasallen, Obrigkeiten, auch sämtlichen Einwohnern, und Unterthanen Dero Chur-Märckischen, und übrigen Landen hierdurch zu wissen: Nachdem zwischen Ihro, und des Hertzog von Sachsen Gotha Durchl. wegen künftiger Auslieferung derer, von beyderseitigen Trouppen desertirenden, eine Convention errichtet worden, worin fest gesetzt ist, wie es damit in ein, und andern gehalten, und was dabey überall von beyden Seiten observiret werden soll; Als haben allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät, dasjenige was aus solcher neuen Convention zu jedermanns Wissenschaft nöthig ist, durch dieses öffentliche Patent kund zu thun allergnädigst gut gefunden. Und zwar ist zuvorderst abgeredet, und geschlossen worden, das alle diejenigen, sie seyen Landes-Kinder, oder von was vor Nation, und Geburth sie wollen, und welche von beyderseitigen respectivè Königlichen und Fürstlichen Trouppen, von dato der Convention den 20. vorigen Monaths an, es seye auf Marchen, aus denen Garnisonen, und Quartieren, oder welcher Orth es wolle, bis jetzo bereits desertiret, oder das solche auch künftig mein-

meineydigerweise ihre Fahnen verlassen, worunter auch die Enrol-  
lirte, die von der Land-Milice, und welche aus Furcht vor der Wer-  
bung ausgetreten, begriffen, es seyen dieselbe entweder unter denen  
Troupen, in Städten, oder auch in denen Aembtern, bey denen  
von Adel- und Dörffern befindlich, auf beschehene Anzeige so gleich  
arretiret, und ohne die geringste difficultät, nebst der mitgenom-  
menen und noch vorhandenen Montirung, und Gewehr ausgefolget  
werden. Jedoch werden davon diejenige Landes-Kinder, welche  
nach ihrer Desertion, unter Dero Landes-Herrn, sich häußlich  
würcklich niedergelassen haben, und darüber einen Obrigkeitlichen  
Beweis beygebracht, auch binnen Jahres Frist von Zeit ihrer De-  
sertion nicht reclamiret worden, eximiret. Damit aber auch bey  
Extradirung derjenigen Deserteurs welche vom 20. Octobris a. c. und  
künftig, von beyderseitigen Troupen weglauffen, wegen der Un-  
kosten, und des Hand-Geldes, kein unnöthiger Disput entstehen  
möge; So ist überhaupt fest gesetzt, das solche gegen Bezahlung  
Sechs Reichsthaler current, nebst zurückgebung der mitgenomme-  
nen, und noch vorhandenen Montirung des Gewehrs und der Pferde  
geschehen solle, und wann auch die Pferde, Montirung, und Ge-  
wehr schon verkauffet wäre, ist der Käuffer schuldig, solche als  
rem furtivam, ohne Erstattung dessen, so er davor bezahlet hat,  
heraus zu geben.

Ferner ist im §. 7. der obberegten Convention verglichen, das  
kein Officier dergleichen Deserteur wissentlich anzunehmen befugt,  
vielmehr gehalten seyn soll, so bald er von der Desertion Wissenschaft  
erlanget, den Deserteur zu arretiren, und gehörigen Orths davon  
Nachricht zu geben, damit die Abholung desselben, an den nächsten  
Grantz-Orth befördert werden könne. Im Fall aber in Zeit von 8.  
Tagen aufs längste nach geschehener Notification, die Abforderung  
des Deserteurs nicht geschiehet; so sollen über die stipulirte Sechs  
Reichsthaler, täglich Ein Groschen vor die Verpflegung bis zur  
würcklichen Abforderung bezahlet werden. Solten sich auch ein,  
oder der andere Deserteur, Enrollirte, von der Land-Milice, oder  
aus Furcht vor der Werbung ausgetretene, so vom 20. October a. c.  
an desertiret sind, binnen Vier Wochen a dato publicationis dieses  
Patents, selbst angeben, bleiben dieselben von aller sonst verwürck-  
ten Straffe, bey der Auslieferung frey. Weilen schließlich aller-  
dings nöthig ist, das denen Deserteurs nirgends einiger Aufenthalt  
gestattet werde; So werden alle Obrigkeiten so wohl in denen Städ-  
ten, als auf dem platten Lande, wie auch Bürger, und sämbtliche  
Unterthanen, hiermit ernstlich angewiesen, das so bald sie einen  
der-

151

dergleichen Deserteur verspühren, welcher mit keinen hinlänglichen Abscheid, oder gültigen Pass versehen, denselben ohne Anstand in sichere Verwahrung bringen zu lassen, und sobald es geschehen, der nächsten Garnison davon Nachricht geben zu lassen, damit der inhaftirte abgeholt werden könne, und sollen ihm dafür als ein gratial, bey der Auslieferung Vier Reichsthaler ausgezahlt werden; Das Regiment aber, kan alsdann die mehr stipulierte Sechs Reichsthaler nicht, sondern nur allein den Einen Groschen für die Verpflegung prätextiren. Dahingegen, und wann einer überführet werden könnte, einen dergleichen Deserteur, wissentlich beherberget und verheelet zu haben, soll derselbe in Zwanzig Reichsthaler Straffe verfallen seyn. Mehrallerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät befehlen demnach allen, und jeden der ihrigen, sich nach vorstehendem Inhalt allergehorsamst zu achten, und in vorkommenden Fällen, darnach überall genau zu verfahren. Signatum Berlin, den 16. Novembris 1740.

FRIDERICH.

